

BEGRÜNDUNG
zur
2. Änderung
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73
- Innenentwicklung -
„Atrium Park Borker Straße“
in der
Stadt Waltrop

03.09.2018

Ziel und Anlass der Änderung

Ziel der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 73 „Atrium Park Borker Straße“ ist die Erweiterung der baulichen Anlagen für Lager, Kühllager, Beschickung, Technik und Büros für die Betriebswarte sowie die Aufhebung des festgesetzten Betriebsumsatzes.

Auf dem Vorhabengrundstück an der Borker Straße 66 wurde nach der Maßgabe des wirk-samen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park Borker Straße“ das privat betriebene Krematorium errichtet und im Jahre 2012 durch die Atrium Park GmbH & Co.KG in Betrieb genommen.

Durch die erhöhte Nachfrage von Einäscherungen an dem Standort werden bauliche Erweiterungen erforderlich und eine damit verbundene Anpassung der Betriebsvorgaben. Für die geplante bauliche Erweiterung und der Aufhebung von Festsetzungen zu den Betriebsumsatzzahlen an dem Standort ist eine Änderung der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich.

Weil die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gegeben sind, wird für die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park Borker Straße“ das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB angewandt.

Generelles Ziel der Änderung ist es, eine gerechte Bedarfsdeckung der Einäscherungsanfragen aus den lokalen und angrenzenden nachbarschaftlichen Einzugsbereichen zu ermöglichen sowie eine optimale und funktionale Ausnutzung der Betriebsanlage unter der gegebenen technischen Machbarkeit und den aktuellen bzw. zukünftigen Bedingungen umzusetzen. Die Änderung erfolgt mit dem Ziel der funktionalen und verträglichen Einbindung in die bestehenden Nutzungsstrukturen.

Bestehendes Planrecht, Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 73 „Atrium Park Borker Straße“ der Stadt Waltrop ist seit dem 28.01.2011 rechtskräftig und mit der 1. Änderung vom 17.02.2014 wirksam.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 "Atrium Park - Borker Straße" sowie im Durchführungsvertrag und in der Baugenehmigung ist die Bebauung des Standortes mit Grundfläche von 726 m² und die maximale Zahl der Einäscherungen auf 7.000 im Jahr festgelegt.

Für die erstmalige Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 wurde seinerzeit das beschleunigte Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Auch die vorliegende 1. Änderung soll im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, weil die in § 13 a Abs. 1 BauGB genannten Voraussetzungen ebenso wie bei der erstmaligen Aufstellung, auch für die Änderung erfüllt sind.

Zu den Voraussetzungen zählen:

Bei der Planung handelt es sich um eine Anpassungsmaßnahme zur Stärkung der Innenentwicklung im Sinne einer Siedlungsrandlückenschließung.

Die zulässige Grundfläche, die durch die Änderung entsteht, beträgt insgesamt weniger als 20.000 m².

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium für menschliche Leichen) wird nicht den Anlagen zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen i.S.d. Nr. 8.1.1.2, 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet, für welche eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG durchzuführen wäre. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Beschreibung

Auf dem Grundstück des Antragstellers, westlich der Borker Straße, wurde nach Maßgabe des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park Borker Straße“ das privat betriebene Krematorium errichtet und im Jahre 2012 durch die Atrium Park GmbH & Co.KG in Betrieb genommen. Durch die erhöhte Nachfrage von Einäscherungen an dem Standort in Verbindung mit dem festgesetzten Betriebsumsatz (7.000 Einäscherungen/Jahr) ist der Antragsteller, bei Erfüllung der Jahres-Quote, in eine Situation geraten Einäscherungsanfragen zurückweisen.

Weil eine verbindliche Quotenregelung nicht praxisgerecht ist und die Einäscherungszahlen erheblichen Schwankungen (zeitlich nicht ein kalkulierbare Schwankungen) unterliegen, ist eine Jahres-Quotenbestimmung für Einäscherungen realitätsfremd. Im Vergleich zu anderen betriebenen Krematorien hat sich eine Festsetzung von Einäscherungszahlen zum Betriebsablauf nicht als sinnvoll erwiesen. Vielmehr ist eine Begrenzung der Einäscherungszahlen durch die technischen Einrichtungen der Krematorien gegeben.

Die Einäscherungsanfragen zum Krematorium „Atrium Park Borker Straße“ betreffen den lokalen, wie auch den angrenzenden nachbarschaftlichen Einzugsbereich. Im Interesse der Betroffenen sollte eine sektorale Abgrenzung der Einäscherungsannahme vermieden werden. Weil die Anfragen überwiegend aus dem lokalen und angrenzenden nachbarschaftlichen Einzugsbereich kommen und nicht aus Städten mit bestehenden Krematorien, sind die Befürchtungen der Einäscherungsübernahme (Einäscherungs-Tourismus) grundlos. Diese damaligen Befürchtungen (2012) hatten zu der Festsetzung im wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Begrenzung auf Einäscherungen/Jahr geführt. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass nach sechsjähriger Betriebszeit die jährlichen Einäscherungszahlen Schwankungen unterliegen und die maximalen Kapazitätsgrenzen durch die angewandten Techniken (Anzahl der Ofenlinie) vorgegeben werden.

Die Zielsetzung ist daher, eine gerechte Bedarfsdeckung der Einäscherungsanfragen aus den lokalen und angrenzenden nachbarschaftlichen Einzugsbereichen zu ermöglichen sowie eine optimale und funktionale Nutzung der Betriebsanlage unter den gegebenen aktuellen bzw. zukünftigen Bedingungen umzusetzen.

Zu der Bedarfsdeckung zählt die baulich funktionale Erweiterung, die zurzeit bei der bestehenden Betriebsform zu den erhöhten Anforderungen an die Lagerkapazitäten stellt. Hierzu zählt die Erweiterung der baulichen Anlagen für Lager, Kühlager, Beschickung und Technik sowie Büros für die Betriebswarte.

Die grundlegende Zielsetzung der bestehenden Nutzungsausweisung bleibt durch die baulich funktionale Erweiterung und durch die damit verbundene Aufhebung der verbindlichen Quotenregelung zum Betriebsumsatz unberührt. Der Antrag des Vorhabenträgers und Betreibers bezieht sich in erster Linie auf die Erweiterung, die der Absicherung der Bedarfsdeckung am Betriebsstandort dient.

Die geplante Erweiterung zu dem bestehenden Gebäudekomplex beinhaltet eine Sicherung der ausreichenden Raumkapazitäten, um der aktuellen und zukünftigen Bedarfsdeckung nachzukommen. Hierzu zählt auch die mittelfristige Einrichtung einer dritten Ofenlinie mit den erforderlichen Einrichtungen für die Einäscherung.

Die bestehende technische Einrichtung der Feuerbestattungsanlage wurde mit aufwendigen Anlagenkomponenten ausgebaut, um einen störungsfreien Einäscherungsablauf zu gewährleisten. Auch bei der Errichtung einer dritten Ofenlinie, mit den entsprechenden aufwendigen Anlagenkomponenten werden die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV weiterhin stark unterschritten. Die genannten Werte werden durch die kontinuierliche Datenerfassung der bestehenden Anlage (mit einer sechsjährigen Betriebszeitenübersicht) bestätigt.

Durch die anspruchsvolle Anlagentechnik des Betreibers ist auch in jedem Fall eine verträgliche Immissionssituation sichergestellt. Auf eine weitere vertiefende Untersuchung wurde verzichtet, weil die Kriterien der TA Luft für Bagatellmassenströme erfüllt sind. Als Nachweis dient die Datenerfassung (Messberichte) aus dem laufenden Betrieb, die für eine Vergleichsbewertung herangezogen wurden.

Ein vergleichbarer Parameter der TA Luft wäre hier "Staub" mit einem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h. In der Messung des Krematorium Waltrop wurde ein Massenstrom von <0,002 kg/h nachgewiesen, also Faktor 500 unter der Bagatellgrenze. Der "allgemeine" Grenzwert für Massenstrom in der TA Luft für Dioxine (0,25 µg/h) wird vom Krematorium mit einem Faktor von 20 unterschritten. Weitere Einzelheiten sind unter dem Punkt „Umwelt / Immissionsschutz“ ausgeführt.

Im Vergleich zu anderen Nutzungen, ist das Emissionsverhalten des Krematoriums auch nach Aufrüstung einer dritten Ofenlinie mit demjenigen einer Wohnstraße mit 20 Häusern vergleichbar.

Die maximalen Einäscherungskapazitäten mit einer dritten Ofenlinie (ca. 12.000 pro Jahr) sind im Zweischichtbetrieb von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr technisch möglich. Als Rechenbasis für eine dritte Ofenlinie ist der Ansatz wie folgt darzustellen: 60 Min./pro Einäscherung = 16 h x 1 Einäscherung/ h x 250 Arbeitstage/ pro Jahr - 20 Tage Wartungs- und Reparaturarbeiten x 3 Anlagen = > 11.040 Einäscherungen pro Jahr.

Weitere Daten zur Nutzungsbeanspruchung mit der Änderung im Überblick:

- max. Einäscherungen im Jahr ca. 12.000 nach der technischen Ausrüstung
- Zweischichtbetrieb / 5 Tage in der Woche
- ca. 60 min. / pro Einäscherungsablauf
- Drei Annahmeanfahrten (je Fahrt 8 Leichen in einem Transportwagen) am Tag
- Max. 8 Kfz-Bewegungen in der Spitzen-Stunde (An- und Abfahrten)

Auswirkungen

Durch die geplante bauliche Erweiterung werden keine Veränderungen am bestehenden Gebäudekomplex ausgelöst, vielmehr wird die Betriebsfläche erweitert und mit einem zweiten Gebäude besetzt. Das zweite Gebäude wird in die äußere Gestaltung der Gesamtanlage eingebunden. Die umfassenden Grünflächen werden im Rahmen der Betriebsflächenerweiterung angepasst.

Die vorhandene Erschließung sowie die Bewegungs- und Stellplatzflächen bleiben bestehen und durch die Erweiterung mit zusätzlichen Aufstellflächen für Transportwagen ergänzt. Weil auch nach einer Anpassung der Betriebsvorgaben (maximalen Einäscherungskapazitäten mit einer dritten Ofenlinie ca. 12.000 pro Jahr) die ausgelösten Verkehre nicht anders zu beurteilen sind, wird die bestehende Erschließung und die Anordnung der Zufahrten von der Änderung nicht betroffen. Der störungsfreie Umgang mit den angrenzenden nachbarschaftlichen Nutzungsformen bleibt weiterhin gewährleistet.

Die Art der baulichen Nutzung auf der ausgewiesenen Fläche ist in der konkreten Einzelbestimmung der Nutzung und der Betriebs- bzw. Anlagenart „Krematorium für menschliche Leichen“ weiterhin gegeben. Um Einäscherungen aus den lokalen und angrenzenden nachbarschaftlichen Einzugsbereichen mit den zeitlich ungebundenen Schwankungen zu ermöglichen und eine optimale und funktionale Ausnutzung der Betriebsanlage unter der gegebenen technischen Machbarkeit und den aktuellen bzw. zukünftigen Bedingungen umzusetzen, erfolgt die Aufhebung der verbindlichen Quotenregelung des Betriebsumsatzes. Eine Berücksichtigung der nutzungsrelevanten Verträglichkeit im Betriebsablauf wird durch die technische Ausrüstung der Anlage bestimmt.

Durch die Betriebsflächenerweiterung in Verbindung mit der Errichtung eines zweiten Gebäudes erfolgt die Anpassung der überbaubaren Fläche „Baufenster“ und die Änderung der „Grundfläche“ im Maß der baulichen Nutzung von 726 m² auf 1.145 m². Die weiteren Festsetzungen zur Bebauung bleiben von der 2. Änderung unberührt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Grünfläche / Umwelt

Grünordnerische Maßnahmen werden durch die Änderung insoweit berührt, dass sich durch die Erweiterung eine Verschiebung der östlichen Teilfläche aus der umfassenden Anpflanz- und Grünflächen ergibt. Durch die Änderung bedarf es gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB keiner gesonderten Eingriffsregelung.

Der Eingriff in die Grün- und Anpflanzflächen durch die Erweiterung lässt sich 1 zu 1 innerhalb der neuen Plangebietsgrenze ausgleichen und ist mit der neuen Festsetzung abgesichert. Weil die Erweiterung auf eine bestehende Gewerbefläche fällt und keine Veränderung der Versiegelung bzw. Bebauung gegenüber der vorliegende Rechtsgrundlage (Bebauungsplan Nr. 10 "Im Wirrigen") darstellt ist keine weitere Kompensation erforderlich.

Zudem bedarf die Planung generell keiner gesonderten Eingriffsregelung, weil sich die Überbauung überwiegend auf den Bereich der bestehenden ausgewiesenen Gewerbegebietsflächen beschränkt (bestehendes Planrecht) und somit nicht als Eingriff zu betrachten ist. Ein Ausgleich wäre daher nicht erforderlich (vgl. § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Unabhängig von den rechtlichen Erfordernissen einer Eingriffsregelung, ist durch die Überlagerung der Neuplanung die entfallende ausgewiesenen Grün- und Anpflanzflächen im Plangebiet kompensiert worden. Auf der Grundlage der Bewertungsfaktoren, die der Eingriffsbilanzierung dem wirksamen Bebauungsplanes Nr. 10 „Im Wirrigen“ vorlag, ist zusammenfassend festzustellen, dass die überplante, die zu entfallenden ausgewiesene 209 m² große Grün- und Anpflanzfläche entlang der östlichen Grenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 durch eine 276 m² große neue Grün- und Anpflanzfläche östlich im erweiterten Plangebiet kompensiert wird. Damit wird die planungsrechtlich festgesetzte Maßnahme der Anpflanzung nach dem wirksamen Bebauungsplan Nr. 10 „Im Wirrigen“ (die noch nicht in der Realität umgesetzt wurde) durch die neu ausgewiesenen Grün- und Anpflanzungen von 25 % gegenüber der bestehenden ausgewiesenen Flächen überschritten.

Belange des Artenschutzes

Mit der 2. Änderung werden keine Belange des Artenschutzes im Sinne der §§ 39 ff. BNatSchG betroffen.

Bereits 2010 wurde für die ursprüngliche Planung eine ASP Stufe 1 erstellt.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG wurde eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Hierzu wurden die Informationen aktualisiert und die Erweiterungsfläche in der Betrachtung berücksichtigt.

Die Abfrage fand auf der Grundlage des zur Bearbeitungszeit auf dem Server des LANUV NRW angebotenen Datenpools statt. Die Erweiterungsplanung schließt direkt an bestehende Gebäude an. Weiterhin liegen im Süden teils stark versiegelte Gewerbegebietsflächen, im Norden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Streusiedlung.

Eine Nutzung als geringwertiges Sekundärbiotop durch eine Reihe von Vogel- und Fledermausarten des Offenlandes ist nicht auszuschließen, das Umfeld bietet jedoch geeignetere oder gleichwertige Lebensräume.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen und der umgebenden Ausweichmöglichkeiten (landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten, Gebäude, Gehölze) sind potenziell keine planungsrelevanten Arten in ihrem Erhaltungszustand gefährdet.

Es schließt sich eine Tabelle zur MTB-Abfrage mit den Arten der abgefragten Biotoptypen, Kurzbemerkungen zu den Ansprüchen der Arten und den Aussagen zur potenziellen Betroffenheit in dem Erhaltungszustand an.

Da im ASP-Protokoll A in Stufe I eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen wird, ist eine Durchführung der Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II nicht mehr notwendig.

Näheres ist aus dem Fachbeitrag - Artenschutzrechtliche Vorprüfung - (s. Anlage 1) zu entnehmen.

Umwelt / Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes werden durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den bestehenden und erweiterten Anlagenaufwand der Einäscherungsanlage mit moderner Filtertechnik wird auch weiterhin eine erhebliche Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV erzielt.

Um die Grenzwerte nach der nach der 27. BImSchV im Vergleich zu den tatsächlichen Werten darzustellen sind die Konzentrationsgrenzwerte im Abgasvolumenstrom (Massenstrom) anzuführen. Legt man die zulässigen Werte der 27. BImSchV zugrunde, so ergibt sich bei einem Abgasvolumenstrom von 2.800 Nm³/h die Grenzwertdarstellung aus dem Massenstrom (Konzentrationsgrenzwert und vorhandener Abgasmenge). Die folgende Tabelle stellt die Grenzwerte, die die tatsächlich gemessenen Werte (Massenströme laut Bericht) und die Werte bei einer maximalen Auslastung der Anlage (ca. 12.000 Einäscherungen pro Jahr) dar.

Zulässige Massenströme Grenzwerte 27. BImSchV	Massenströme Bericht 7.000 Einäscherungen	Massenströme Hochrechnung 12.000 Einäscherungen
0,027 kg Staub / h	0,0049 kg Staub / h	0,0102 kg Staub / h
0,054 kg ges.-C / h	0,011 kg ges.-C / h	0,018 kg ges.-C / h
0,28 µg Dioxine /h	0,08 µg Dioxine /h	0,13 µg Dioxine /h

Der Vergleich zeigt, dass die Werte nach der Erweiterung noch immer weit unterhalb der Werte liegen, welche die bestehende Anlage im Bestand nach der 27. BImSchV emittieren dürfte.

Durch die anspruchsvolle Anlagentechnik des Betreibers ist auch in jedem Fall eine verträgliche Immissionssituation gesichert. Auf eine vertiefende Untersuchung wurde verzichtet, weil die Kriterien der TA Luft für Bagatellmassenströme erfüllt sind. Als Nachweis dient die Datenerfassung (Messberichte) aus dem laufenden Betrieb, die für eine Vergleichsbewertung herangezogen wurde.

Ein vergleichbarer Parameter der TA Luft wäre hier "Staub" mit einem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h. In der Messung des Krematorium Waltrop wurde ein Massenstrom von <0,002 kg/h nachgewiesen, also Faktor 500 unter der Bagatellgrenze. Der "allgemeine" Grenzwert für Massenstrom in der TA Luft für Dioxine (0,25 µg/h) wird vom Krematorium mit einem Faktor von 20 unterschritten.

Das Krematorium arbeitet mit einer nachgeschalteten Abgasreinigung, die nur durch Störungen in der Funktion gemindert wird. Zu einer "Störung" bei der Einäscherungsanlage kann es z.B. durch Übertemperatur in der Filteranlage, Blitzeinschlag oder einen Stromausfall kommen. Die geplante Anlage ist mit verschiedenen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, so dass es äußerst selten zu einem Bypassbetrieb kommt. Der eventuelle Bypasszeitraum würde im ungünstigsten Fall, wenn z.B. kurz nach Beginn der Einäscherung der Strom ausfiele (und nicht innerhalb weniger Minuten wiederkäme), maximal ca. 15 Minuten beanspruchen.

Das Krematorium unterliegt nicht der Störfallverordnung. Die in den Tabellen des Anhangs I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Stoffe werden nicht in den Mengen (gelagert oder verarbeitet), dass die Störfallverordnung greifen würde. Es handelt sich nicht um einen sog. "Störfallbetrieb". Eine etwaige Störfallproblematik i.S.d. § 50 BImSchG, die einer besonderen planerischen Bewältigung bedürfte, liegt nicht vor. Das geplante Krematorium zählt nicht zu den Anlagen/Betrieben, die Achtungsabstände nach dem Leitfaden "KAS-18" der Kommission für Anlagensicherheit (Stand November 2010) aufweisen.

Im Hinblick auf die Aspekte Lärmschutz und Emission von Luftschadstoffen sind auf der Basis der vorliegenden Unterlagen zur vorgesehen Anlagentechnik der Firma „3-clean-systems“ keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen. Auch haben umgekehrt die angrenzenden gewerblichen Nutzungen wegen des (erweiterten) Krematoriums keine zusätzlichen Immissionsschutzanforderungen zu erwarten.

Weil auf die Einrichtung von Pietätsräumen im Betriebsgebäude verzichtet wird, sind keine Störungen der Pietätsruhe durch nachbarschaftliche Gewerbebetriebe anzunehmen. Die Betriebsform des Krematoriums ohne Pietätsräume ist als gewerbliche Einrichtung ohne stören-

de Auswirkungen auf bestehende Gewerbebetriebe, Betriebswohnungen oder Wohnungen im Außenbereich einzuordnen. Es handelt sich um einen nicht störenden Gewerbebetrieb.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden durch die Änderung keine Veränderungen ausgelöst. Durch die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine erheblichen Verschlechterungen der heutigen umweltrelevanten Situation zu prognostizieren.

Entwässerung

Das Entwässerungssystem des Plangebietes wird durch die Änderung insoweit berührt, dass sich durch die Erweiterung eine Aufteilung bzw. eine Verschiebung der östlichen Muldenfläche zur Versickerung ergibt. Die durch die Erweiterung veränderte Dimensionierung werden bei der Neuanlage der Versickerungsmulde bzw. eines Mulden-Rigolen-System (MRS) in der Ausführung berücksichtigt.

Zur Entwässerung ist festzustellen, dass im Ergebnis der Begutachtung der hydrogeologischen Gegebenheiten zum Planungsstand des wirksamen Bebauungsplanes (hydrogeologische Untersuchung vom März 2000 durch das Büro Firchow/Lünen) die (dezentrale) Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet gegeben ist. Mit der Erweiterung ist die für das Plangebiet sind ausreichende Flächenoptionen für die Einrichtung der Versickerungsanlagen vorgesehen. Hierbei wird eine Verdopplung der Kapazität durch ein Mulden-Rigolen-System (MRS) vorgesehen die entsprechenden Flächenoptionen sind im Entwässerungskonzept dargestellt (s. Anlage 2) und sind im Bauantragsverfahren rechnerisch nachzuweisen.

Bodenschutz

Durch die Änderung werden die Belange des Bodenschutzes gegenüber den bestehenden Vorgaben nicht verändert.

Altlasten / Bodenauffälligkeiten

Im Verzeichnis über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Recklinghausen befinden sich für den Erweiterungsbereich keine Eintragungen. Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Aus Gründen der Vorsorge bleibt der Hinweis zu Bodenauffälligkeiten im Bebauungsplan bestehen:

Sollte im Rahmen der Bodenarbeiten organoleptisch auffälliges Bodenmaterial angetroffen werden, ist der Kreis Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren.

Kampfmittelbeeinflussung

Eine Kampfmittelbeeinflussung des Plangebietes ist nach heutigem Kenntnisstand nicht bekannt. Die Abfrage zur Kampfmittelbeeinflussung ist noch nicht abgeschlossen. Sollte die Abfrage Hinweise der Behörde ergeben, so werden diese Hinweise im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Kosten

Für die Maßnahmen müssen keine Haushaltsmittel veranschlagt werden.
Die Versorgung erfolgt durch die zuständigen Versorgungsträger.

Entwurfsverfasser:
03.09.2018

Stadt- und Regionalplaner
Arch. Dipl. - Ing.
Gregor Baumeister



45891 Gelsenkirchen - Birkenkamp 8
Tele.: 0209 / 787654 Fax 0209 - 787690

ANLAGEN

- 1) Fachbeitrag - Artenschutzrechtliche Vorprüfung Stufe 1
- 2) Entwässerungskonzept

Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung
Stufe 1
Vhb. B-Plan 73, Waltrop
“Atrium-Park Borker Straße“

erstellt von



Fuhrmannsweg 39 48369 Saerbeck

Tel.: 02574 – 88 79 59

Mail: Boenert. AgL @ t-online.de

Bearbeiter:

Saerbeck, den 01.09.2018

Dipl.-Biologe A. Boenert

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Gebietsabgrenzung und Beschreibung	1
3	Potenzialanalyse	3
3.1	@Linfos-Kataster des LANUV	3
3.2	Flächenbetrachtung und LANUV-Kataster	3
4	Zusammenfassung	8
5	Literaturverzeichnis	9

Stadt Waltrop

1 Veranlassung

In Waltrop soll in einer 2. Änderung eine Erweiterung im vorhabenbezogenen B-Plan 73 „Atrium-Park Borker Straße“ vorgenommen werden.

Bereits 2010 wurde für die ursprüngliche Planung eine ASP Stufe 1 erstellt.

Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange nach §44 BNatSchG wurde unser Büro durch das Büro Baumeister in Raesfeld mit einem Fachbeitrag zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Hierzu wurden die Informationen aktualisiert und die Erweiterungsfläche in der Betrachtung berücksichtigt.

2 Gebietsabgrenzung und Beschreibung



Abb.1: Lage des Plangebiets an der Borker Straße in Waltrop (NRW)

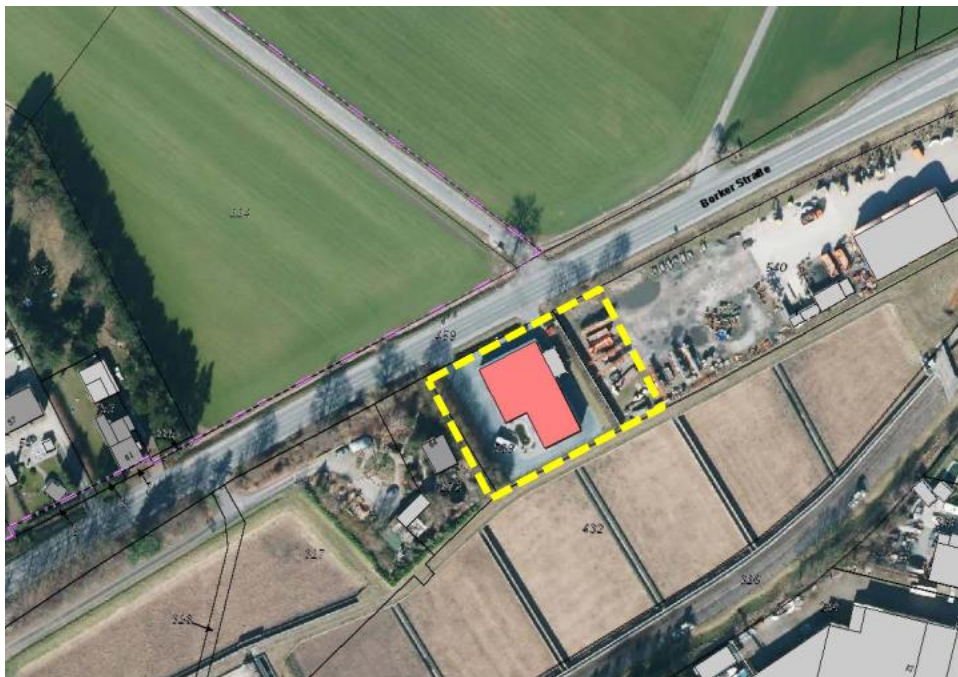


Abb.2: Abgrenzung des Plangebietes (gelb umrandet) an der Borker Straße in Waltrop

Stadt Waltrop

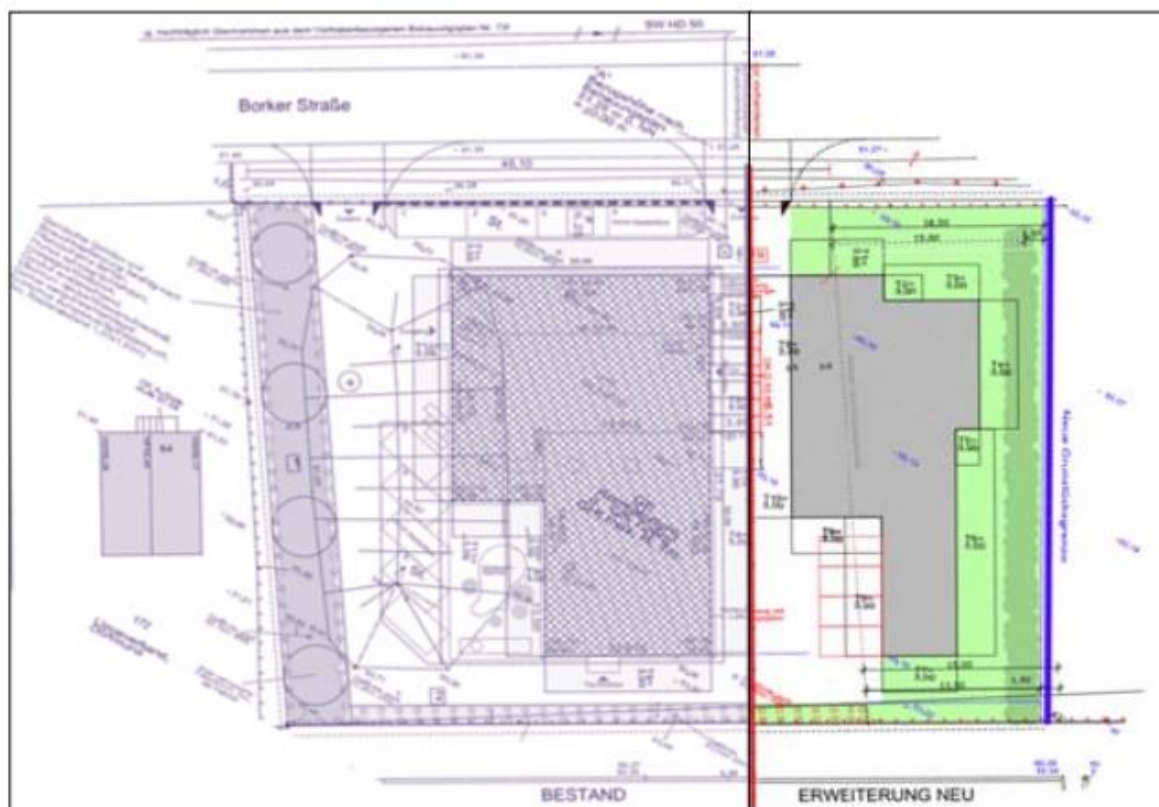


Abb.3: geplante Bebauung an der Borker Straße in Waltrop

Die Planfläche liegt am Rand des bebauten Gewerbegebietes im Norden von Waltrop.

3 Potenzialanalyse

Die Prüfung des Artenschutzpotenzials auf der Planfläche des Vorhabens ergab folgende Ergebnisse:

3.1 @Linfos-Kataster des LANUV

Das Kataster des LANUV NRW enthielt keine Einträge mit Schutzstatus für die Planfläche; ebenso fehlten jegliche Hinweise auf besonders wertvolle, schützenswerte Biotope oder planungsrelevante Arten.

Der Bereich liegt außerhalb der Verbundflächen VB-MS-4310-003 (Dortmunder Rieselfelder), VB-MS-4310-002 (Schwarzbachniederung) und VB-MS-4309-017 (Rhein-Herne-Kanal und DEK).

Eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten auf der Planfläche ist hieraus nicht abzuleiten.

3.2 Flächenbetrachtung und LANUV-Kataster der planungsrelevanten Arten

Die Prüfung des Artenschutzpotenzials auf der Planfläche des Vorhabens ergab folgende Ergebnisse:

In der Abfrage der planungsrelevanten Arten im 3. Quadranten des Messtischblatt 4310 „Datteln“ auf dem Server des LANUV NRW wurden als Biotope angegeben:

Im Plangebiet und angrenzend:

K = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Büsche, Hecken

A = Äcker

G = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

S = Säume, Hochstaudenfluren

B = Gebäude

F = Fließgewässer, Kanäle, Gräben

W = Fettweiden, -wiesen

D = Deiche, Wälle

Die Abfrage fand auf der Grundlage des zur Bearbeitungszeit auf dem Server des LANUV NRW angebotenen Datenpools statt.

Die Erweiterungsplanung schließt direkt an bestehende Gebäude an. Weiterhin liegen im Süden teils stark versiegelte Gewerbegebietsflächen, im Norden intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Streusiedlung.

Eine Nutzung als geringwertiges Sekundärbiotop durch eine Reihe von Vogel- und Fledermausarten des Offenlandes ist nicht auszuschließen, das Umfeld bietet jedoch geeignetere oder gleichwertige Lebensräume.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen und der umgebenden Ausweichmöglichkeiten (landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten, Gebäude, Gehölze) sind potenziell keine planungsrelevanten Arten in ihrem Erhaltungszustand gefährdet.

Es schließt sich eine Tabelle zur MTB-Abfrage mit den Arten der abgefragten Biotoptypen, Kurzbemerkungen zu den Ansprüchen der Arten und den Aussagen zur potenziellen Betroffenheit in dem Erhaltungszustand an.

Beigelegt ist weiterhin das ASP-Protokoll A.

Da im ASP-Protokoll A in Stufe I eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen wird, ist eine Durchführung der Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II nicht mehr notwendig.

Messtisch -blatt	Messtisch -blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Säugetiere												
☑	☑	Braunes Langohr	Nw	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu		Na		nein	lichte Wälder, strukturreiche Parks und Gärten, Baumhöhlen, Fels- und Gebäudespalten, seltener unterirdische Quartiere
☑	☑	Breitflügel- fledermaus	Nw	G-	Na		Na		FoRu!	(Na)	Na		nein	siedlungsnah, Gebäudespalten, offene, halboffene Bereiche, Parks, Gärten, Randgehölze
☑	☑	Fransenfledermaus	Nw	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	Na	(Na)		nein	lichte Wälder mit Unterholz, strukturreiche Parks und Feldfluren, Baumhöhlen, Felsspalten, unterirdische Quartiere
☑	☑	Großer Abendsegler	Nw	G	Na	(Na)	Na	(Na)	(Ru)	(Na)	(Na)		nein	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Lebensräume
☑		Kleiner Abendsegler	Nw	U									nein	Wälder, Parks, Baumhöhlen, Gebäudespalten, offene Lebensräume
☑	☑	Rauhaut- fledermaus	Nw	G					FoRu	Na			nein	feuchte Wälder, Gewässerränder
☑	☑	Teichfledermaus	Nw	G	Na	(Na)	(Na)		FoRu!	Na	Na		nein	siedlungsnah, Gebäudespalten, offene Gewässer und Uferstrukturen, Höhlen
☑	☑	Wasserfledermaus	Nw	G	Na		Na		FoRu	Na	(Na)		nein	Wälder, Parks, Baumhöhlen, offene Gewässer und Uferstrukturen, Höhlen
☑	☑	Zwergfledermaus	Nw	G	Na		Na		FoRu!	(Na)	(Na)		nein	verbreitet siedlungsnah, Gebäudespalten, Gehölzstrukturen, Parks, Gärten
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

Messtisch- blatt	Messtisch- blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Amphibien												
☒	☒	Kammolch	Nw	G	(Ru)		(Ru)	(Ru)		(FoRu)	(Ru)		nein	veg.-reiche Auengewässer, Abgrabungen, gewässernahe Gehölzstrukturen, Gärten
☒		Kreuzkröte	Nw	U									nein	veg.-arme Auenlandschaft, Abgrabungen, Kleinstgewässer, sonnenexponierte Halden/Brachen
nur in	nur in	Reptilien												
angren- zenden MTB	angren- zenden MTB	Zauneidechse	Nw	G-	X	X	X	XX	(X)			X	nein	gut strukturierte, offene Lebensräume. Sekundärbiotope Dämme, Industriebrachen
		Vögel												
☒	☒	Baumfalke	Nw Bv	U	(FoRu)			(Na)		Na			nein	halboffene, strukturreiche Kultur-landschaft mit Feucht- und Heide-gebieten, Horste oft alte Krähen-nester in lichten Altholzbeständen
☒		Beutelmeise	Nw Bv	U									nein	Weidengebüsch, Ufergehölze, Auwaldinitialstadien, Brut"beutel" an Gehölzspitzen in mittlerer Höhe
☒	☒	Eisvogel	Nw Bv	G			(Na)			FoRu!			nein	Gewässer mit Abbruchkanten und Steilufern, Wurzelteller gefallener Bäume, Brutröhren, Nahrungssuche in Gewässern
☒	☒	Feldlerche	Nw Bv	U			FoRu!	FoRu			FoRu!		nein	Charakterart der offenen Feldflur; gut strukturiertes Ackerland, Grünland, Brache, Heide
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte														
! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Bv =														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

Messtisch- -blatt	Messtisch- blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel												
☒	☒	Feldschwirl	Nw Bv	U	FoRu	(FoRu)		FoRu		(FoRu)	(FoRu)		nein	gebüschreiches Extensivgrünland, Lichtungen, Brut in bodennahen Pflanzenhorsten
	☒	Feldsperling	Nw Bv	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu		Na		nein	halboffene Agrarlandschaften mit viel Grünland, Gärten, Parks
☒		Flussregenpfeifer	Nw Bv	U									nein	sandig-kiesige Bänke in Flüssen und Abgrabungen u.a., Bodenbrüter
☒		Gartenrotschwanz	Nw Bv	U-									nein	alte, lichte Gehölzstrukturen, bevorzugt Heidegebiete, Brut in Halbhöhlen in alten Bäumen
	☒	Gänsesäger	Nw Rv/Wv	G							Ru!		nein	Wintergast und Durchzügler an ruhigen Buchten und Altarmen größerer Flüsse sowie fischreichen Baggerseen und Stauseen.
☒	☒	Habicht	Nw Bv	G-	(FoRu), Na	(Na)	Na				(Na)		nein	Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen im Wechsel mit Waldgebieten, Horste in Baumkronen
☒	☒	Kiebitz	Nw Bv	U-		FoRu!					FoRu		nein	offene Feldfluren, Bodenbrüter
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

Messtisch-blatt	Messtisch-blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel												
☑	☑	Kleinspecht	Nw Bv	U	Na		Na				(Na)		nein	lichte Wälder, alte Gehölzbestände in Auen, Parks, Gärten, Baumhöhlenbrüter
☑		Krickente	Nw Rv/Wv	G									nein	Fließgewässer, Stillgewässer
	☑	Kuckuck	Nw Bv	U-	Na		(Na)				(Na)		nein	fast alle Lebensräume
☑	☑	Mäusebussard	Nw Bv	G	(FoRu)	Na		(Na)			Na		nein	offene Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen
☑	☑	Mehlschwalbe	Nw Bv	U		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	(Na)		nein	Kulturfolger in Siedlungsbereichen, Kolonienbrüter, Lehmester an Gebäudekanten; Agrarlandschaften, Gewässer, Schlammstellen
☑	☑	Nachtigall	Nw Bv	G	FoRu!		FoRu	FoRu		(FoRu)		FoRu	nein	gebüschreiche Gehölzstrukturen, Nähe zu Gewässern und Feuchtbiotopen, Strauchbrüter
	☑	Neuntöter	Nw Bv	U	FoRu!			Na			(Na)		nein	extensive, halboffene Kulturlandschaft, Hecken und Säume, Ruderalflächen
☑		Pirol	Nw Bv	U-									nein	lichte feuchte Wälder, selten Parks, Gärten, Feldgehölze, Nester in Baumkronen
☑	☑	Rauchschwalbe	Nw Bv	U	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)	Na		nein	extensiv genutzte Kulturlandschaft, Lehmester an offenen Gebäudeteilen
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand:				G = günstig	U = ungünstig/unzureichend			S = ungünstig/schlecht						

Messtisch- blatt	Messtisch- blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel												
☑	☑	Rebhuhn	Nw Bv	S		FoRu!	(FoRu)	FoRu!			FoRu		nein	extensiv genutzte Kulturlandschaft mit ausgeprägten Saumstrukturen, Bodenbrüter
☑		Rohrweihe	Nw Bv	U									nein	halboffene, möglichst extensive Kulturlandschaft mit Röhrichtbeständen, Nester in Uferröhrichten, auch Ackerflächen
☑		Rotmilan	Nw Bv	S									nein	offene, strukturreiche Feldfluren mit Gehölzbeständen, Horste in lichten Altholzbereichen, auch Feldgehölze
☑		Saatkrähe	Nw Bv	G									nein	Kulturfolger, halboffene Kulturlandschaft, Parks, Grünanlagen, Kolonienbrüter in hohen Laubbaumbeständen
☑	☑	Schleiereule	Nw Bv	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		Na		nein	Kulturfolger, halboffene Kulturlandschaft, Nistplätze in offenen Gebäudeteilen
☑	☑	Schwarzspecht	Nw Bv	G	(Na)			Na			(Na)		nein	ausgedehnte Wälder mit Altholzbestand, selten Feldgehölze, Baumhöhlenbrüter
☑	☑	Sperber	Nw Bv	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			(Na)		nein	halboffene Kulturlandschaften und Parks mit Gehölzstrukturen, Horste in Baumkronen (meist Nadelbäume)
☑	☑	Steinkauz	Nw Bv	G	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	Na	FoRu!		Na		nein	offene Kulturlandschaft, Brut in Baumhöhlen und Gebäudenischen
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

Messtisch- blatt	Messtisch- blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel												
☒	☒	Tafelente	Nw Rv/Wv	G						Ru			nein	bevorzugt größere Stillgewässer, offen Wasserflächen
☒		Tafelente	Nw Bv	S									nein	bevorzugt größere Stillgewässer, offen Wasserflächen, Ufervegetation, gewässernahe Bodenbrut
☒		Teichrohrsänger	Nw Bv	G									nein	Schilfröhrichtzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester im Röhricht
☒	☒	Turmfalke	Nw Bv	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		Na		nein	offene Kulturlandschaft in Siedlungsnähe, Brut in Nischen von Gebäuden und Felsen, alte Krähennester
☒	☒	Turteltaube	Nw Bv	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)			(Na)		nein	(halb)offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, selten alte Parks und Gärten, Strauchbrüter
☒		Uhu	Nw Bv	G									nein	strukturierte, mit fels durchsetzte Wälder, Steinbrüche, Sandabgrabungen
☒	☒	Waldkauz	Nw Bv	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!		(Na)		nein	gut strukturierte Kulturlandschaft, Altholzbestände, Brut in Baumhöhlen und offenen Gebäudeteilen
☒	☒	Waldohreule	Nw Bv	U	Na		Na	(Na)			(Na)		nein	offene Kulturlandschaften mit Gehölzstrukturen, Parks, Gärten, Brut in alten Nestern
	☒	Waldschnepfe	Nw Bv	G	(FoRu)								nein	feuchte Laub- und Mischwälder
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungsstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

Messtisch -blatt	Messtisch- blatt	Planungsrelevante Arten			Plangebiet									
ASP 2010 4310 Datteln	4310-3 Datteln	Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Säume, Hochstaudenfluren	Gebäude	Fließgewässer, Kanäle, Gräben	Fettweiden, -wiesen	Deiche, Wälle	potenzielle Betroffenheit	Bemerkung
		Vögel												
☑		Wanderfalke	Nw Bv	G									nein	Felslandschaften; als Kulturfolger im Industrie- und Siedlungsbereich, Nischenbrüter in Felsen und hohen Gebäuden
☑		Wasserralle	Nw Bv	U									nein	Röhrichte und Seggenzonen in Gewässer-Uferbereichen, Nester in Ufervegetation
☑		Wespenbussard	Nw Bv	U									nein	halboffene Kulturlandschaft mit Grünland und alten Gehölzbeständen, Horste in Kronen von Laubbäumen
☑		Wiesenpieper	Nw Bv	S									nein	offene feuchte Grünlandflächen, Heide, Moor, Kahlschlag, Brachen, Bodenbrüter
☑		Zwergtaucher	Nw Rv/Wv	G									nein	Stillwasser(bereiche) mit Schwimmblattvegetation, Nester auf Wasserpflanzen freischwimmend
☑	☑	Zwergtaucher	Nw Bv	G						FoRu			nein	Stillwasser(bereiche) mit Schwimmblattvegetation, Nester auf Wasserpflanzen freischwimmend
Vorkommen: Fo = Fortpflanzungstätte Na = Nahrungshabitat Ru = Ruhestätte ! = Hauptvorkommen () = potenzielle Vorkommen														
Status (Nw): Nachweis ab 2000 vorh. Rv/Wv = Rast-/Wintervorkommen Bv = Brutvorkommen														
Erhaltungszustand: G = günstig U = ungünstig/unzureichend S = ungünstig/schlecht														

4 Zusammenfassung

- **Durch die Erweiterung werden keine neuen Tatbestände im Sinne des Artenschutz geschaffen. Änderungen in der Liste der potenziell anzutreffenden Arten basieren auf deren Fortschreibung seit 2010 und der Differenzierung in Quadranten.**
- **Das Plangebiet stellt kein essentielles Brut- oder Nahrungsbiotop für planungsrelevante Arten dar. Als Sekundärbiotope finden sich im Umfeld besser geeignete Flächen.**
- **Die Wertigkeit von Biotopstrukturen im direkten Umfeld wird nicht vermindert.**
- **Eventuell vorkommende gebäudebewohnende Arten und/oder Baumhöhlenbewohner werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.**
- **Es sind keinerlei Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des Artenschutzes notwendig.**

Stadt Waltrop

5 Literaturverzeichnis

- BARTHEL, P. H. (1993): Liste der Vögel Deutschlands.- J. Orn. 134: 113-135.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P. (1997): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung.- 2. Aufl., Wiesbaden.
- BLAB, J. (1978): Untersuchungen zu Ökologie, Raum-Zeit-Einbindung und Funktion von Amphibienpopulationen - Ein Beitrag zum Artenschutzprogramm.- Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz 18.
- BOYE, P. & MEINIG, H. (2004): Die Säugetiere (Mammalia) der FFH-Richtlinie. -In: Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie u. Verbreitung von Arten der FFH-RL in Deutschland, Bd. 2: Wirbeltiere.- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69 (2), 343–350.
- BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung.- In: Fledermäuse – bedrohte Navigatoren der Nacht. Tagungsdokumentation des internationalen Fledermauskolloquiums am 26. / 27. Juni 1997. (= Beitr. der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg, 26), 59–94.
- BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEI (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.
- BROCKSIEPER, R. & WOIKE, M. (1999): Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem „NATURA 2000“.- LÖBF-Mitt. 24 (2): 15-26.
- D (Bundesregierung Deutschland) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 14.10.1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 2. 2005.- BGBl I 2005, 258 (896).
- D (Bundesregierung Deutschland) (2009): Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.7.2009.- BGBl I S 2542.
- DIETZ, M., Helversen, O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- EU (Der Rat der Europäischen Gemeinschaft) (1979): Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (Vogelschutz-Richtlinie VS-RL) vom 02.04.1979.- ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1-18, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003).- ABl. EG Nr. L 236 v. 23.09.2003, S. 667.
- EU (Der Rat der Europäischen Gemeinschaft) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.- Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 7-50.
- EU (Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft) (2003): Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 1497/2003 vom 18. August 2003 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.- Amtsblatt der Europäischen Union L 215/3.
- FELDMANN, R., HUTTERER, R. & VIERHAUS, H. (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen.- Schriftenr. der LÖBF 17: 307-324.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse.- Birkhäuser Verlag, Basel, Boston, Berlin.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen.- LÖBF-Mitt. 30 (1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW, Düsseldorf, 257 S.

Stadt Waltrop

-
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 231-256.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 259-288.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Abfrage 04.07.2017):
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/>
- MAYWALD, A. & POTT, B. (1988): Fledermäuse - Leben, Gefährdung, Schutz.- Ravensburger Verlag.
- MEINIG, H., BOYE, P., HUTTERER, R., BENKE, H., BRINKMANN, R., HARBUSCH, C., HOFFMANN, D., LEITL, R., KNORRE, D. VON, KRAUSE, J., MERCK, T., NORITSCH, K., POTT-DÖRFER, B. & WEISHAAR, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere.- (= Naturschutz und Biologische Vielfalt 70, 1), Bonn, 115-153.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016):
VV-Artenschutz: Runderlass vom 06.06.2016: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen.- Stuttgart.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ, W. VON, JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung.- Charadrius 44 (4): 137-230.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007.- Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- WEISHAAR, M. (1992): Landschaftsbewertung anhand von Fledermausvorkommen.- Dendrocopos 19: 19-25.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

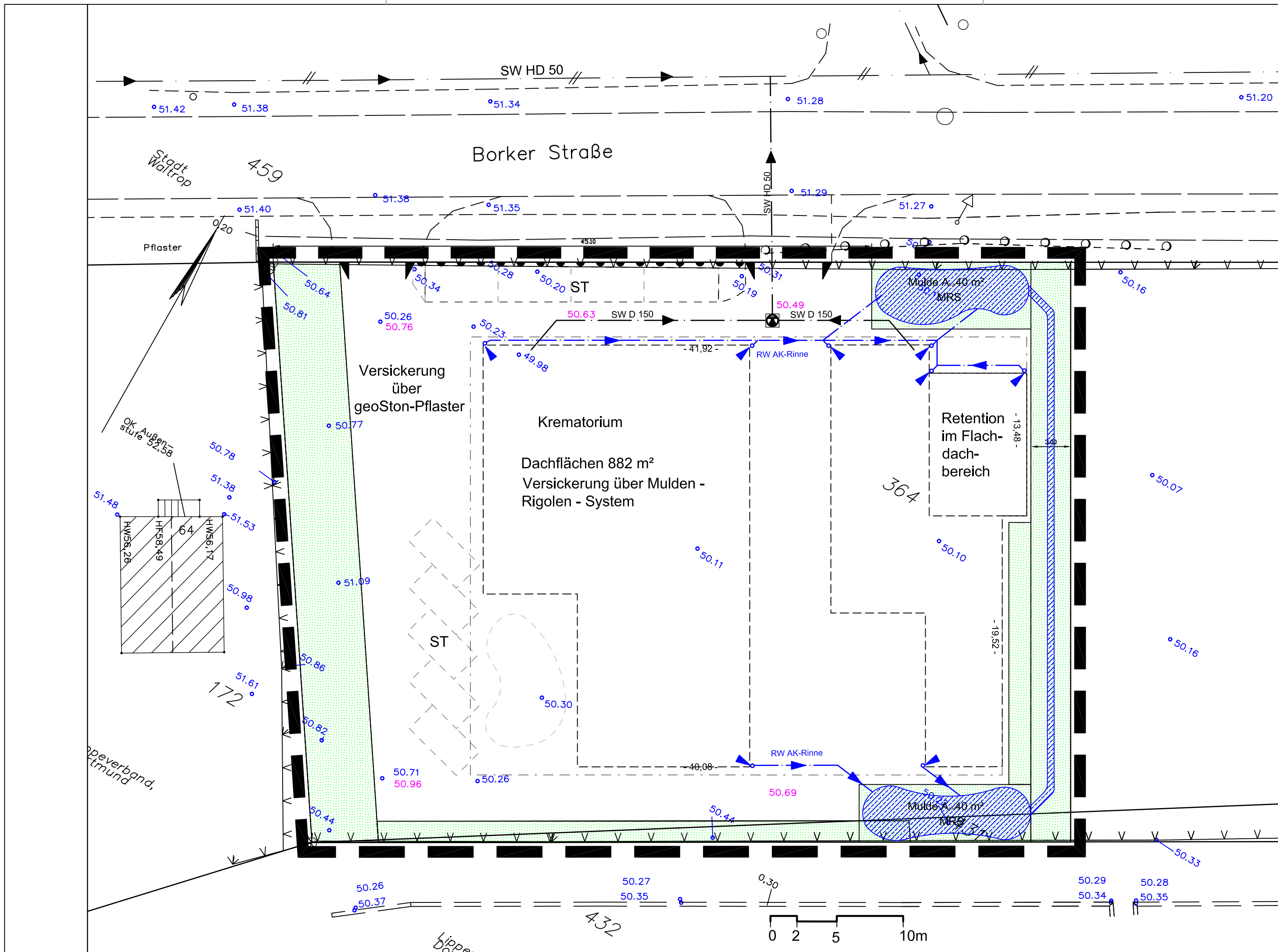
Zeichenerklärung

- SW HD 50 vorhandene Schmutzwasser-Druckrohrleitung mit Rohrdurchmesser u.Fließrichtung
- SW HD 50 geplante Schmutzwasser-Druckrohrleitung mit Rohrdurchmesser u.Fließrichtung
- SW D150 geplante Schmutzwasserleitung mit Rohrdurchmesser u. Fließrichtung
- RW AK-Rinne geplante Regenwasserleitung als PVC-Rohrleitung bzw. AK - Rinne u.Fließrichtung
- Fallrohr-Dachentwässerung
- Schachtbauwerk Pumpenschacht für Schmutzwasser
- Versickerungsmulde (MRS)
- 50.26 vorhandene Geländehöhen
- 50.76 geplante Geländehöhen
- Bauliche Anlagen
- Baugrenze
- Grünflächen
- Pflasterflächen
- Geltungsbereich

Entwässerungskonzept
zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 73
"Atrium Park Borker Straße"

Gemarkung Waltrop Flur 11
Maßstab 1 : 250

22.08.2018
STADT- UND REGIONALPLANNER
ARCHITECT DPL-ING.
GREGOR BAUMMEISTER
45891 GELSENKIRCHEN
46340 RAESFELD
TEL 0209 / 787654 FAX 0209 / 787690
BIRKENKAMP 5
ST. SEBASTIAN 14 A
02865 / 10009
TEL 0171 5138957



Die Begründung zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat vom 15. April 2019 bis einschließlich 24. Mai 2019 öffentlich ausgelegen.

Die Begründung ist Teil der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ und wurde in der Ratssitzung vom 09. Juli 2019 beschlossen und im Amtsblatt Nummer 8 vom 11. Juli 2019 öffentlich Bekannt gemacht,.

Waltrop, im Juli 2019

i.A.

gez.

.....

Strauch

(Stadtplanung)